

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Benützungsordnung Begegnungszentrum „Jakobshof“ Sissach

16.6.93

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Benützungs- und Gebührenordnung hat Geltung für folgende Lokale im Jakobshof Sissach:
 - Saal inkl. Einrichtungen
 - Küche
 - Kellerräume
- 1.2 Die Benützungsbewilligung wird auf entsprechendes Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Verantwortlich für die Zuteilung der Lokalitäten ist die Betriebskommission.
- 1.3 Die Benutzer haben zu sämtlichen Lokalitäten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Zur Schonung der Holzböden bitten wir die Benutzer, keine Schuhe mit spitzen Absätzen zu tragen. Für Beschädigungen, welche unverzüglich dem Hauswart zu melden sind, haften die jeweiligen Benutzer oder Veranstalter. Die Einfache Gesellschaft Jakobshof Sissach als Eigentümerin der Liegenschaften Kirchgasse 10 - 12 lehnt vorbehältlich der Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (auch von Vereinsmaterial) ab.
- 1.4 Die Lokalitäten des Jakobshofes stehen den Sissacher Vereinen sowie gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus dem Kirchensprengel im Rahmen des Belegungsplan es gebührenfrei zur Verfügung. Es können auch Privatfeste (z. B. Geburtstage) von Personen aus dem Kirchensprengel berücksichtigt werden. Diese Anlässe sind gebührenpflichtig. Die Bewilligung für solche Anlässe darf höchstens zwei Monate im voraus erteilt werden. Für Anlässe mit kommerziellem Charakter (Vereine und Private) und für Privatanlässe wird eine Gebühr laut Gebührenordnung erhoben.
- 1.5 Soweit die Benützungsordnung keine Bestimmungen enthält, verweisen wir auf die jeweils gültige Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten hin.

II. Küche

- 2.1 Die Küche und das ganze Inventar muss in sauberem Zustand übernommen sowie zurückgegeben werden.
- 2.2 Die Verwendung von Wegwerfgeschirr ist untersagt.

- 2.3 Die Besichtigung oder Uebergabe der Küche mit Schlüssel erfolgt durch den Hauswart nach Absprache.
- 2.4 Die Kosten für fehlende oder beschädigte Gegenstände sind gemäss Inventarliste unverzüglich dem Hauswart nach Abnahme zu bezahlen.

Hinweis

Die Küche ist in der Regel nicht zum Kochen (Arbeiten) eingerichtet, sondern nach ihrer ursprünglichen Funktion für Menü-Anlieferungen ausgerichtet.

III. Hausordnung

- 3.1 Das Parkieren von Autos vor und hinter dem Jakobshof ist untersagt. Für Warenlieferungen kann mit einem geeigneten Fahrzeug bis zum Hauptportal gefahren werden. Nach Beendigung der Ab- und Aufladearbeiten sind Fahrzeuge wieder zu entfernen.
- 3.2 Velos und Mopeds sind vor dem Jakobshof abzustellen.
- 3.3 Die Veranstalter sind verpflichtet, bei Anlässen die länger als 22.00 Uhr dauern, ihre Teilnehmer beim Verlassen der Veranstaltung zur Nachtruhe aufzufordern.
Verstärkeranlagen von Musikorchestern sind so einzustellen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- 3.4 Grundsätzlich ist jeder Veranstalter selber für die Bestuhlung und Abräumung des Saales besorgt. Stühle und Tische sind mit Gummizapfen versehen. Daher dürfen sie auf keinen Fall umhergeschoben werden, sondern müssen getragen werden.
Allenfalls kann das Bestuhlen, Abräumen und Saalreinigen durch den Abwart gegen Verrechnung nach effektivem Aufwand, mindestens jedoch Fr. 100.--, besorgt werden. (GRB v. 7.10.91, Kirchenpflegebeschluss vom 16.10.91)
- 3.5 Die benützten Räumlichkeiten (Saal und Jugendlokal) sind besenrein zurückzugeben. Die Küche mit Mobiliar und Geschirr ist in einwandfrei sauberem Zustand abzugeben.
Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsordnung werden laut der jeweils gültigen Benützungs- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten geahndet.
- 3.6 Die Benützungsordnung tritt ab 1. März 1990 in Kraft.

Die Reformierte Kirchenpflege hat in ihrer Sitzung vom 26.2.1990 der vorstehenden Benützungsbildung zugestimmt.

Der Gemeinderat Sissach hat in seiner Sitzung vom 19.2.1990 die vorstehende Benützungsbildung genehmigt.

Sissach, 19. Februar 1990

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

K. Blapp

Der Verwalter:

B. Bösiger